

II-1702 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5.7.1968

748/A.B.

zu 764/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres = S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten = K o n i r und Genossen,
betreffend eine Weisung des Sicherheitsdirektors von Niederösterreich an-
läßlich einer ÖVP-Veranstaltung am 1.3.1968 in der Krainer-Hütte.

-.---.--.

Zu der von den Herren Abgeordneten = Konir, Horr und Genossen in der
Sitzung des Nationalrates vom 16. Mai 1968 an mich gerichteten Anfrage
Nr. 764/J, betreffend eine Weisung des Sicherheitsdirektors für Nieder-
österreich anläßlich einer ÖVP-Veranstaltung am 1.3.1968 in der Krainer-
Hütte, beehre ich mich mitzuteilen:

Dem Ausdruck "Versammlung von Regierungsmitgliedern" in meiner Anfrage-
beantwortung vom 26.3.1968 lag keineswegs die Bedeutung zugrunde, daß es
sich hiebei um eine ausschließlich von Regierungsmitgliedern besuchte Ver-
anstaltung handelte. Damit sollte vielmehr lediglich zum Ausdruck gebracht
werden, daß an der gegenständlichen Versammlung auch die Mitglieder der
Bundesregierung teilgenommen haben.

In Ergänzung der Mitteilung, die ich in der erwähnten Anfragebeantwortung
bezüglich der vom Sicherheitsdirektor für Niederösterreich anläßlich der
Veranstaltung in der Krainer-Hütte getroffenen Anordnungen gemacht habe,
kann ich mitteilen, daß der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich dem
Bundesministerium für Inneres am 31. Mai 1968 schriftlich berichtet hat,
daß er die mit der Überwachung betrauten Sicherheitsorgane ausdrücklich
angewiesen habe, sich sofort nach dem Eintreffen am Einsatzort mit den von
der Veranstaltungsleitung bestimmten Ordnern, die sich in einem Vorraum
zum eigentlichen Tagungsraum aufhielten, in Verbindung zu setzen und nur
dann einzuschreiten, wenn Personen entgegen der von diesen Ordnern er-
gangenen Aufforderung den Versuch unternehmen sollten, unberechtigterweise
an der Versammlung teilzunehmen. Die sitzungspolizeilichen Aufgaben und
Rechte des Versammlungsleiters und der Ordner wurden daher in keiner Weise
eingeschränkt.

Der mit der Leitung der eingesetzten Beamtengruppe betraute dienst-
führende Kriminalbeamte hat dem Sicherheitsdirektor für Niederösterreich
nach Beendigung der Veranstaltung berichtet, daß sich die Beamten streng
nach den ihnen erteilten Weisungen verhalten haben.

748/A.B.

- 2 -

zu 764/J

Zu den einzelnen Anfragepunkten wird mitgeteilt:

Zu 1):

Über die von der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich anlässlich der Tagung in der Krainer-Hütte am 1.3.1968 getroffenen Anordnungen habe ich mir erst anlässlich der an mich gerichteten Interpellation der Abgeordneten Konir, Murowatz und Genossen vom 14.3.1968 berichten lassen. Einen noch eingehenderen Bericht der Sicherheitsdirektion habe ich aus Anlaß der vorliegenden Anfrage einholen lassen. Er wurde dem Bundesministerium für Inneres am 31. Mai 1968 unter Zl. P. 82-1968 vorgelegt.

Zu 2) bis 4):

Meiner Ansicht nach waren die Vorkehrungen der Sicherheitsdirektion für Niederösterreich weder gesetzwidrig noch verfassungsrechtlich bedenklich. Ich sehe daher keine Veranlassung, eine Wiederholung ähnlicher Maßnahmen zu untersagen.

Zu 5) und 6):

Der am Einsatzort dienstführende Kriminalbeamte hat sich vor Beginn der Versammlung, wie dies allgemein üblich ist, dem Herrn Bundeskanzler vorgestellt, der hiedurch von der Anwesenheit der Beamten Kenntnis erhielt.

Die Frage 7 ist bereits durch meine einleitenden Ausführungen beantwortet.

-.-.-.-.-